

TcT 12 = NF 2, 1998,

Peter Sandrini

Zum Urheberrechtsschutz bei terminologischen Diplomarbeiten¹

0. Vorbemerkung

Terminologie ist Kommunikation. In der Informationsgesellschaft kommt der Terminologie sowohl im Wissenstransfer und in der Informationssuche als auch in der Textproduktion eine wachsende Bedeutung zu.

Das Terminologiemanagement und insbesondere die Erarbeitung von fachgebietsspezifischen, begriffsorientierten ein- oder mehrsprachigen Terminologien erfordert einen hohen Einsatz an Arbeit und Ressourcen. Terminologearbeit wird meist innerhalb einer konkreten Rahmensituation in dem Sinne geleistet, daß Glossare, Terminologiesammlungen und Terminologiedatenbanken für einen bestimmten Einsatz (Eindeutigkeit der Begriffsbezeichnungen, Normung, Bewältigung der Mehrsprachigkeit) geschaffen werden, sei dies nun innerhalb einer Organisation, innerhalb eines Unternehmens oder auch für ein breiteres Publikum. Hochwertige qualitative Terminologie zeichnet sich stets durch einen begriffsorientierten Ansatz aus, der eine multifunktionale Verwendung der terminologischen Produkte anhand den Benutzern angepaßter Darstellungs- und Abfragemuster zuläßt.

Damit Terminologie ihrer Aufgabe im Rahmen der modernen Dienstleistungsgesellschaft gerecht werden kann, bedarf es einer gewissen rechtlichen Absicherung durch die Erfüllung folgender Punkte:

¹ Mein besonderer Dank gilt Herrn Univ.-Prof. Dr. Helmut Gamerith, ***Institut für Handelsrecht der Universität Innsbruck, für seine wertvollen Hinweise.

- (1) Der mit einer hochwertigen Terminologiearbeit verbundene Aufwand muß geschützt werden.
- (2) Der Erzeuger hochwertiger Terminologien muß darüber selbst verfügen können.
- (3) Zusammenarbeit, Austausch und kooperative Nutzung von Terminologie müssen gewährleistet werden.

Rechtlicher Schutz durch Urheberrecht und Copyright bedeutet, daß Investitionen und Entwicklungspotential in die Erarbeitung von Terminologie fließen können. Umgekehrt dürfen Urheberrechte aber nicht in restriktiver Weise die Nutzung terminologischer Ressourcen be- oder verhindern.

Im folgenden soll auf urheberrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Terminologie im allgemeinen und terminologischen Diplomarbeiten und ihrer Veröffentlichung in einer Datenbank im besonderen eingegangen werden. Vorausgeschickt sei, daß die nachstehenden Erörterungen keinen rechtswissenschaftlichen Anspruch erheben, sondern lediglich ein bißchen Licht in das urheberrechtliche Dunkel ***der öffentlichen Abfrage von Terminologiebeständen werfen sollen.

1. Terminologische Diplomarbeiten

Unter Terminologie verstehen wir in der Folge nicht nur Listen von Fachausdrücken, sondern in Papierform oder elektronisch verfügbare Sammlungen von terminologischen Einträgen. Ein Eintrag wird in der begriffsorientierten Terminologielehre definiert als eine „logisch zusammengehörige Menge terminologischer Datenelemente zu einem Begriff“ (GTW-Report 1994:9). Die Struktur des terminologischen Eintrags ist durch eine Auswahl von Datenkategorien aus dem Katalog terminologischer Datenkategorien nach ISO 12620 definiert.

Eine terminologische Datenkategorie stellt danach eine „Klasse terminologischer Datenelemente gleichen Typs“ dar, wobei ein Datenelement die „kleinste identifizierbare terminologische Informationseinheit, die eine eigenständige Bedeutung hat“, verkörpert.

Hochwertige Terminologien zeichnen sich durch zahlreiche Informationen zum Begriff aus, die meist als Texteinheiten gespeichert werden: Benennungen, Definitionen, Kontextbeispiele. Der terminologische Eintrag setzt sich damit in der Regel aus mehreren kleineren Texteinheiten zusammen, die durch Verwaltungsdaten ergänzt werden können: Erfassungs- und Aktualisierungsdatum, Verantwortlicher, Status u. ä.

Für die Zuverlässigkeit und Qualität der Terminologiearbeit sollten Benennungen, Definitionen und Kontextbeispiele aus autoritativen Quellen, d. h. aus Fachtexten und Originaldokumenten, zitiert werden. Nur in Ausnahmefällen werden sie von den Terminologen selbst verfaßt.

Die an den Ausbildungsstätten für Übersetzer und Dolmetscher von den Studierenden durchgeführten Abschlusarbeiten sind auf ein kleineres Fachgebiet begrenzte terminologische Recherchen und deren Darstellung. Solche terminologischen Diplomarbeiten erarbeiten meist systematisch die Begriffe und Benennungen eines spezifischen, eng umgrenzten Teilfachgebietes und umfassen in der Regel ca. 120-200 Einträge. Anhand der Durchführung eines solchen Terminologieprojektes wird nicht nur die Methodik der systematischen Terminologiearbeit vermittelt, sondern soll auch ein für die Praxis verwertbares Glossar erarbeitet werden. Am Institut für ***Übersetzen und Dolmetschen der Universität Innsbruck wird seit einigen Jahren zu diesem Zweck ein kommerzielles Terminologieverwaltungssystem im Unterricht und für die Erfassung terminologischer Diplomarbeiten eingesetzt.

Belegexemplare der akademischen Abschlusarbeiten werden in Papierform mit dem unten dargestellten Layout der Institutsbibliothek, der Universitätsbibliothek Innsbruck sowie der Österreichischen Nationalbibliothek übergeben und stehen dort interessierten Benutzern zur Verfügung.

EN: **switch**, n.

DEF: A mechanical switching device capable of making, carrying and breaking currents under normal circuit conditions which may include specified operating overload conditions and also carrying for a specified time currents under specified abnormal circuit conditions such as those of short circuit. A switch may be capable of making but not breaking short-circuit currents.

QUA: *IEVP-1, 19

CTX: The withdrawal or engagement of a circuit-breaker, switch or contactor shall be impossible unless it is in the open position.

QUA: *IECP-1, 37

EN: mechanical switch, n. (Langform)

QUA: *IEVP-1, 19
Oberbegriff: *electrical equipment
Unterbegriff: *fuse-switch, *switch-disconnector

DE: **Lastschalter**, n.m.

DEF: Mechanisches Schaltgerät, das Ströme unter Betriebsbedingungen im Stromkreis einschließlich einer festgelegten, betriebsmäßigen Überlast einschalten, führen und ausschalten und unter angegebenen außergewöhnlichen Bedingungen, wie Kurzschluß, während einer festgelegten Zeit führen kann. Es gibt Lastschalter mit Kurzschlußeinschaltvermögen.

QUA: *IEVP-1, 19

CTX: Das Herausziehen oder Einschleiben eines Leistungsschalters, Lasttrennschalters oder Schützes darf nur möglich sein, wenn dieses Schaltgerät ausgeschaltet ist.

QUA: *DIN VDE 0670-6, 27
Oberbegriff: *elektrische Betriebsmittel
Unterbegriff: *Lasttrennschalter, *Sicherungslastschalter

Am Institut werden die terminologischen Diplomarbeiten außerdem in einem einheitlichen Eintragsformat erfaßt und in einer Datenbank gesammelt. Um die darin

gespeicherte Terminologie einer praxisgerechten Nutzung zuzuführen und die terminologischen Diplomarbeiten nicht nur in ~~den~~ Bibliotheken verstauben zu lassen, ~~***~~wird diese Datenbank seit März 1996 über die institutseigene Home-Page im WWW zur Verfügung gestellt (<http://translation.uibk.ac.at/termlogy/>). Dies verspricht nicht nur Vorteile für die Benutzer dieses Dienstes, sondern bedeutet auch eine zusätzliche Motivation für die Studierenden, da ihre Arbeit eine konkrete praktische Verwendung findet. Die Abfragestatistiken bestätigen den Erfolg: Nur ca. 30% der Abfragen stammen aus dem akademischen Bereich – erklärbar durch Vorführungen oder Einsatz in Fachübersetzungsübungen –; der Rest der Anfragen kommt von Sprachdiensten namhafter nationaler und internationaler Unternehmen und von Praktikern. Entscheidend für die Wahl dieser Lösung war nicht allein der Umstand, daß die terminologischen Daten ohne besondere Hard- und Softwareerfordernisse von einem breiten Publikum genutzt werden können, sondern auch didaktische Aspekte wie das Arbeiten mit und an einer internetgestützten Terminologiedatenbank im Unterricht.

Insgesamt ergeben sich unter Berücksichtigung dieses Kontextes die folgenden urheberrechtlichen Problembereiche, die sich ~~***folgendermaßen~~ als Interessenskonflikte zwischen den betroffenen Parteien darstellen lassen:

- (1) Autor \Leftrightarrow Studierender: Die einzelnen gesammelten Textstellen (Kontext, Definition, Termini etc.) aus der Fachdokumentation unterliegen bereits dem Urheberrecht und sind vor Vervielfältigung geschützt. Dürfen Textstellen übernommen werden? Sind terminologische Diplomarbeiten schutzwürdig?
- (2) Studierender \Leftrightarrow Institut/Universität: Im Zuge der Diplomarbeit benutzen Studierende Einrichtungen und Software der Universität. Wem gehören Diplomarbeiten? Wer ist der Rechtsinhaber des Urheberrechts an terminologischen Diplomarbeiten?
- (3) Studierender \Leftrightarrow öffentliche Benutzer: Diplomarbeiten stehen Benutzern in der Instituts- und Universitätsbibliothek automatisch zur Verfügung; Studierende können diese Nutzung zwar zeitlich verzögern, nicht aber verhindern. Wer darf Diplomarbeiten nutzen?
- (4) Das Institut/Universität \Leftrightarrow Online-Benutzer: Die WWW-Datenbankabfrage erlaubt eine Abfrage der gespeicherten Terminologie, nicht aber eine Vervielfältigung ganzer Diplomarbeiten. Ist die terminologische Datenbank des Instituts schutzwürdig? Wer ist Rechtsinhaber?

2. Rechtsquellen

Das österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG, UrhG-Nov. 1997) regelt die Rechte an Werken der Literatur und der Kunst sowie verwandte Schutzrechte. Als zu schützender Gegenstand werden u. a. in § 2 die Werke der Literatur als „Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen“ definiert. Ein solches

Werk „genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ (§ 1). Dieser urheberrechtliche Schutz bezieht sich auf das Verwertungs-, Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie auf das Vermieten und Verleihen, Ausstellen sowie auf das Sende- und das Aufführungs- bzw. Vorführungsrecht. Im deutschen Recht besteht durch das „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (Urheberrechtsgesetz) eine durchaus vergleichbare Regelung.

Im Vordergrund stehen in diesem Beitrag allerdings nicht die nationalen Regelungen. Denn im Zuge der Globalisierung verlieren nationale Grenzen und damit auch nationale Gesetzesbestimmungen an Bedeutung. Dies gilt in verstärktem Ausmaß für den Informationstransfer in weltweiten Netzen wie dem Internet, die den Zugriff auf Daten aus allen Teilen der Welt erlauben.

Darüber hinaus ermöglichen digitale Offline-Produkte unbeschränktes Vervielfältigen der Inhalte ohne erkennbaren Unterschied zum Original. Solche Datensammlungen erfreuen sich im digitalen Informationszeitalter großer Verbreitung (CD-Roms, DVD und andere Datenträger). Aus diesem Grund sind in den letzten Jahren sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene neue grenzüberschreitende Ansätze zur Regelung des Urheberrechts entstanden.

Bereits über hundert Jahre alt (9. 9. 1886) ist die Berner Konvention, in der zum erstenmal Aspekte des Urheberrechts Gegenstand einer multilateralen Regelung waren, zuletzt revidiert am 14. 7. 1967 in Stockholm im Zusammenhang mit der Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).

Im Jahre 1994 wurde im Rahmen des WTO-Abkommens auch der Problembereich des Schutzes Geistigen Eigentums angeschnitten und in einem eigenen Anhang zum eigentlichen Abkommen behandelt: WTO-Abkommen, Anhang 1C: Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des Geistigen Eigentums (häufig in der englischen Form „Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights“ als TRIPS abgekürzt).

Die World Intellectual Property Rights Organisation (WIPO) bietet ein internationales Forum zur Diskussion und Regelung der Urheberrechtsproblematik und veranlaßte 1996 auch die Unterzeichnung des WIPO-Copyright-Abkommens.

Auch die Europäische Kommission hat zum Thema Urheberrecht zahlreiche Empfehlungen und Richtlinien erlassen, so z. B. die Mitteilung „Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht 1995 und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ (KOM 1996, 568 endg.) oder die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken. Nun schlägt die Kommission eine neue „Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ vor (KOM 1997, 628 endg.; vgl. <http://europa.eu.int/comm/dg15/en/intprop/intprop/1100.htm>). Dadurch sollen die

neuen in den WIPO-Verträgen vereinbarten Bestimmungen im Binnenmarkt übernommen werden.

Für eine genaue Festlegung des Urheberrechts muß natürlich die rechtliche Wirkung der nationalen und vor allen internationalen Rechtsquellen bzw. Empfehlungen, die erst in nationales Recht übernommen werden müssen, geklärt werden. Die Angabe und Einbeziehung neuer Regelungsversuche und Entwürfe der EU für künftiges Recht dient in dem Versuch, etwas Klarheit zu gewinnen, in den folgenden Überlegungen als Richtlinie und Orientierungshilfe.

3. Diplomarbeiten und Urheberrecht

Bevor die Frage nach dem Rechtsinhaber des Urheberrechts an terminologischen Diplomarbeiten in Angriff genommen werden kann, muß geklärt werden, ob ein solches Recht überhaupt besteht bzw. ob terminologische Sammlungen im Sinne des Urheberrechts schutzwürdig sind.

Dazu bedarf es einer urheberrechtlichen Analyse, worum es sich bei terminologischen Sammlungen handelt. Einträge im oben dargestellten Format setzen sich aus zitierten Originalteilstexten zusammen, die ihrerseits dem Urheberrecht unterliegen. Die kleinsten Einheiten (Benennungen, Synonyme, Schreibvarianten und andere Begriffsbezeichnungen) sind als Wörter Eigentum der Sprachgemeinschaft und können nicht Gegenstand eines Schutzrechts werden. Ausgenommen sind dabei geschützte Warenzeichen, wobei allerdings die korrekte Erfassung, Beschreibung und Verbreitung der geschützten Warenzeichen in Terminologiesammlungen durchaus im Interesse des betroffenen Unternehmens liegt.

Die Verwendung kleinerer Teiltexthe aus einem größeren, urheberrechtlich geschützten Dokument ist im Sinne des oft genannten 'fair practice' durchaus zulässig, vorausgesetzt, die entnommenen Textstellen werden durch eine Quellenangabe als solche ausgewiesen. Das Problem ist dabei aber quantitativer Art: Wie viele Definitionen oder Kontextbeispiele aus ein und demselben Werk dürfen in eine Terminologiesammlung übernommen werden, bevor der Grundsatz des 'fair practice' überschritten wird? Dies betrifft hauptsächlich die in der Lexikographie leider häufig anzutreffende Praxis des Abschreibens ganzer Wörterbücher. In der Terminologiearbeit werden als Quellen meist Fachtexte und Fachleute verwendet, Wörterbücher stellen eher die Ausnahme dar.

Auch wenn Terminologiearbeit im wesentlichen die Zusammenstellung und Aufbereitung von Information bedeutet, repräsentiert das daraus entstehende terminologische Produkt mehr als die Gesamtheit der einzelnen Textstellen: Durch die Arbeit des Terminologen entsteht ein neues Werk. Terminologiearbeit kann daher im Sinne des Urheberrechtsgesetzes als Sammelwerk aufgefaßt werden:

Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt. *** (§ 6 UrhG, vgl. dazu auch Wright + Galinsky 1997:182).

In diesem Sinne äußert sich auch Art. 5 des WIPO Copyright Abkommens 1996:

Compilations of data or other material, in any form, which by reason of the selection or arrangement of their contents constitute intellectual creations, are protected as such. This protection does not extend to the data or the material itself and is without prejudice to any copyright subsisting in the data or material contained in the compilation.

Der Studierende hat durch die Auswahl und Anordnung des Inhalts (terminologischer Eintrag, Herstellen der Synonym- und Äquivalenzbeziehungen) eine neue geistige Schöpfung vorgenommen, an der *ex novo* Urheberrechte konstituiert werden können.

In der Folge dieser grundsätzlichen These, derzufolge terminologische Diplomarbeiten dem Urheberrecht unterliegen, gilt es nun festzustellen, wer Rechtsinhaber dieses Rechts ist.

Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat (§ 10 Abs. 1 UrhG).

Die unmittelbare Antwort auf die Frage nach dem Autor von terminologischen Diplomarbeiten führt zu den jeweiligen Studierenden. **Rechtsinhaber des Urheberrechts an Diplomarbeiten ist grundsätzlich der Verfasser der Diplomarbeit.**

Als akademische Prüfungs- bzw. Abschlußarbeiten können Diplomarbeiten jedoch nicht mit beliebigen anderen Texten gleichgesetzt werden: Ihre Erstellung erfolgt im Rahmen einer Institution (Universität) zu einem ganz bestimmten Zweck (Abschluß des Studiums bzw. Erlangen eines Diploms). Im spezifischen Fall der terminologischen Diplomarbeiten stellt die Universität den Studierenden die nötige Infrastruktur (Software, Hardware, Bibliothek) sowie das Know-How zum Anlegen der Einträge (Terminologieunterricht, Eintragsstruktur) zur Verfügung. Daraus können aber noch nicht Ansprüche einer Miturheberschaft im Sinne des Urheberrechtsgesetzes durch die Universität begründet werden.

Dennoch leiten sich dadurch gewisse Rechte der Institution Universität ab, die sich bisher im öffentlichen Verfügbarmachen durch die Universitätsbibliothek, in Österreich zusätzlich durch die Österreichische Nationalbibliothek sowie im spezifischen Fall der terminologischen Diplomarbeiten ebenso durch die Institutsbibliothek, geäußert haben. Das Werknutzungsrecht des Verfassers einer Diplomarbeit wird also in seiner Ausübung de facto eingeschränkt. Grundlage dafür ist in Österreich § 24 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes AHStG Abs. 4:

Der Kandidat hat jeweils ein vollständiges Exemplar seiner approbierten Diplomarbeit bzw. Dissertation an die Bibliothek der Hochschule, an der ihm der akademische Grad verliehen wird, und an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.

Akademische Prüfungsarbeiten sind in der jeweiligen Universitäts-Bibliothek und in der Österreichischen Nationalbibliothek öffentlich zugänglich, sofern der Studierende nicht eine Sperrfrist beantragt.

Ein ähnliches, jedoch darüber hinaus gehendes Werknutzungsrecht besteht im Falle der Terminologiearbeit durch Angestellte eines Unternehmens oder einer Institution, die im Auftrag des Unternehmens bzw. der Institution Terminologiearbeit leisten, deren ausschließliches Nutzungsrecht aber im allgemeinen beim Auftraggeber bleibt.

4. Veröffentlichung terminologischer Diplomarbeiten

Diplomarbeiten werden demnach *ex lege* öffentlich zugänglich gemacht. Am Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung der Universität Innsbruck hat man sich über eine bessere Nutzung dieser terminologischen Daten Gedanken gemacht und wollte die Archivierung durch die Universitätsbibliothek durch eine zweckmäßigere, modernere Nutzungsart ergänzen. Dazu wurden die terminologischen Diplomarbeiten in einer Datenbank gesammelt, nachdem die Erarbeitung und Erfassung bereits aus methodischen und didaktischen Gründen vereinheitlicht worden war. Diese Datenbank ist seit nunmehr zwei Jahren durch eine Abfrage im World-Wide-Web einsehbar.

Die Vorteile einer solchen web-basierten Datenbank für die Terminologiearbeit und -nutzung am Institut sind offensichtlich:

- (1) Die eingesetzte Technologie (Unix-Datenbank im Hintergrund, CGI-Scripts und HTML-Abfrageformulare) erlaubt einen breiten Zugang ohne umständlichen Programmieraufwand.
- (2) Die zentrale Datenbank kann leicht aktualisiert werden.
- (3) Eine Nutzung der Daten ohne besondere Hard- oder Softwareerfordernisse – ein standardmäßiger Web-Browser genügt – gewährleistet eine Integration der Terminologiedatenbank in Fachübersetzungsübungen.
- (4) Die gewohnte Arbeitsumgebung der Studierenden wird beibehalten: Die Erfassung erfolgt mit Hilfe eines weit verbreiteten Terminologieverwaltungssystems, die Daten werden dann in die zentrale Datenbank importiert.
- (5) Die Arbeit an einer Terminologiedatenbank kann paradigmatisch aufgezeigt werden: Implementierung, Datenerfassung, Lernen von Suchstrategien, u. ä. m.

Aus den oben angestellten Überlegungen fassen wir zusammen: Rechtsinhaber des Urheberrechts an Diplomarbeiten sind die jeweiligen Studierenden, eine

Einschränkung des Werknutzungsrechts läßt sich aber für die Universität durchaus ableiten. In welcher Form die Ausübung des Werknutzungsrechts erfolgt, wird in der zitierten Gesetzesstelle des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes angegeben. Das Urheberrechtsgesetz besagt, „ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist“. Die Einwilligung wird durch die AHStG-Bestimmung ersetzt.

Abgesehen davon, daß das Verfügbarmachen der eigenen Diplomarbeit für andere Studierende bzw. für bereits im Berufsleben stehende Kollegen ein Zeichen der Solidarität darstellt und nicht zuletzt auch eine erhöhte Motivation für die eigene Arbeit bedeutet, argumentieren wir im Sinne der Universität dafür, daß die explizite Zustimmung des Studierenden für ein Werknutzungsrecht im Rahmen der Universität durch die Bestimmung des AHStG ersetzt wird. Eine Änderung des Mediums der Veröffentlichung – von der Papierform in der Bibliothek zur elektronischen Form in der WWW-Datenbank – dürfte eigentlich nicht den rechtlichen Rahmen außer Kraft setzen.

Läßt sich diese These rechtlich nicht aufrechterhalten, so kann eine zweite Argumentationslinie in Betracht gezogen werden. Im Rahmen der internationalen Regelung des Urheberrechts sind bestimmte Ausnahmen vom Schutz der Vervielfältigung und des Rechts der öffentlichen Wiedergabe vorgesehen:

(1) Das Römer Leistungsschutzabkommen (ein multilateraler Vertrag aus dem Jahr 1973) sieht in Art. 15 vor:

1. Jeder vertragschließende Staat kann in seiner nationalen Gesetzgebung Ausnahmen von dem mit diesem Abkommen gewährleisteten Schutz in den folgenden Fällen vorsehen: a) für eine private Benützung; [...] d) für eine Benützung, die ausschließlich Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung dient.

(2) Auch die Berner Konvention (1979) erlaubt den Beitrittsländern mögliche Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz zu regeln. So legt Art. 9 Folgendes fest:

It shall be a matter for legislation in the countries of the Union to permit the reproduction of such works in certain special cases, provided that such reproduction does not conflict with a normal exploitation of the work and does not unreasonably prejudice the legitimate interests of the author.

(3) Ganz ähnlich auch das Welturheberrechtsabkommen der WIPO 20. 12. 1996:

Contracting Parties may, in their national legislation, provide for limitations of or exceptions to the rights granted to authors of literary and artistic works under this Treaty in certain special cases that do not conflict with a normal exploitation of the work and do not unreasonably prejudice the legitimate interests of the author.

- (4) Art. 6 der EU-Richtlinie 96/9/EG zum Schutz von Datenbanken sieht eine Ausnahme vor „für die Benutzung ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung – stets mit Quellenangabe – sofern dies zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“.
- (5) Der Vorschlag der EU für eine neue Richtlinie will diese Regelung auch im künftigen Gemeinschaftsrecht vorsehen; dazu Art. 5, Abs. 3 a) Ausnahmen „für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern die Quelle angegeben wird und soweit dies durch den damit verfolgten nicht gewerblichen Zweck gerechtfertigt ist“.

Die von der Universität im WWW veröffentlichte Datenbank verfolgt keinerlei gewerblichen Zweck, sondern dient der Dokumentation der am Institut verfaßten terminologischen Diplomarbeiten. Der Name des jeweiligen Verfassers wird in jedem einzelnen terminologischen Eintrag angegeben. Ausführliche bibliographische Informationen zu den einzelnen Diplomarbeiten werden in einer gesonderten Liste (<http://translation.uibk.ac.at/termlogy/inhalt.html>) angegeben. Eine Verletzung der Datenschutzbestimmungen – festgelegt 95/46/EG für das Gemeinschaftsrecht in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr – dürfte dadurch nicht gegeben sein, da diese Daten ebenso von der Nationalbibliothek sowie dem österreichischen akademischen Bibliotheksverbund BIBOS zur Verfügung gestellt werden.

Eine weitere rechtliche Absicherung der Universität ist durch die Unterzeichnung einer Art Einverständnis-Erklärung von Seiten der Verfasser terminologischer Diplomarbeiten gewährleistet, in der die Studierenden die Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Daten im WWW geben.

Was zuvor für das Zusammentragen terminologischer Informationen für terminologische Diplomarbeiten gesagt wurde, gilt in größerem Rahmen ebenso für die am Institut zusammengestellte Datenbank. Im Sinne der Institution Universität ist zu argumentieren, daß die gesamte Terminologiedatenbank eine geistige Schöpfung des Datenbankanlegers (Institut) darstellt und damit zum Schutzgegenstand im Sinne des Urheberrechts wird. Das Kriterium der eigentümlichen geistigen Schöpfung gilt im österreichischen Urheberrecht auch für Datenbankwerke. In beinahe wortgleicher Fassung sieht die EU-Richtlinie 96/9/EG in Art. 3 rechtlichen Schutz für Datenbanken vor, wenn „mit der Auswahl und Anordnung des Inhalts der Datenbank eine eigene geistige Schöpfung vollbracht wurde“. Gegenstand des in dieser Richtlinie geschaffenen Schutzes „sui generis“ sind Datenbanken, „bei denen für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist“ (Art. 7). Dieser Schutz gilt unabhängig davon, ob der Inhalt bereits urheberrechtlich geschützt ist.

Die technische Realisierung der Abfrage erlaubt bei der Innsbrucker Terminologiedatenbank lediglich eine Abfrage mit einer Höchstzahl von 10 möglichen Treffern. Damit wird die Entnahme ganzer Diplomarbeiten verhindert.

Die Universität Innsbruck übt durch die oben genannte rechtliche Lage, insbesondere durch die Bestimmungen des Hochschulgesetzes, ein Werknutzungsrecht an den Diplomarbeiten aus und darf diese der Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Internet-basierte Datenbank selbst genießt den Schutz der Datenbankrichtlinie.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend lassen sich durch diese rechtlichen Erörterungen für den besonderen Innsbrucker Kontext folgende Schlußfolgerungen ziehen:

- (1) Terminologische Diplomarbeiten sind schutzwürdig.
- (2) Rechtsinhaber sind die Studierenden, die Universität besitzt jedoch ein Werknutzungsrecht.
- (3) Eine Beschränkung des urheberrechtlichen Schutzes ist für wissenschaftliche Zwecke möglich.
- (4) Eine online-Publikation der Datenbank durch das Institut ist möglich.
- (5) Die Internet-gestützte Datenbank ist ihrerseits geschützt.

Generell ist die gesetzliche Lage gerade im Bereich der Neuen Medien noch etwas unklar und ergänzungsbedürftig. So wünschenswert klare gesetzliche Rahmenbedingungen auch sind, so läßt sich die gesamte Problematik doch nicht nur auf diesen Aspekt reduzieren. Wie bereits erwähnt, spielen im Beispiel der Innsbrucker Terminologiedatenbank andere Überlegungen, wie z. B. die Motivation der Studierenden und die Didaktik, eine gewichtige Rolle. Die Vermeidung von teurer Doppelarbeit, die Wiederverwendung von Terminologie sowie die Förderung der Kooperation stellen Argumente dar, die eine möglichst freie Verwendung von Terminologie wünschenswert erscheinen lassen, wenn auch in einem klaren rechtlichen Rahmen, der die Interessen der Terminologieanbieter schützt.

Literatur

- Arntz, Reiner + Mayer, Felix + Reisen, Ursula (eds.) (1992) *Akten des Symposiums Geistiges Eigentum an Terminologien, Köln, 11. - 12. September 1992*. Köln: Deutscher Terminologietag e. V.
- Brunnstein, Klaus + Sint Peter Paul (eds.) (1995) *Intellectual Property Rights and New Technologies. Proceedings of the KnowRight '95 Conference*. Wien – München: Oldenbourg (Schriftenreihe der Österreichischen Computer-Gesellschaft 82).

- Galinski, Christian (1996) „Terminologie und Copyright“, in: Arntz, Reiner + Mayer, Felix + Reisen, Ursula (eds.) *Akten des Symposiums Terminologie für ein Vielsprachiges Europa, Köln, 12. - 13. April 1996*. Bolzano – Köln: Deutscher Terminologietag e. V., 101-121.
- Galinski, Christian (1996) „Terminology and Copyright“, in: *TermNet News. Journal of the International Cooperation in Terminology* H. 52, 7-14.
- Galinski, Christian + Goebel, Jürgen W. (1996) *Leitfaden für Terminologievereinbarungen*. Wien: TermNet (Infoterm, ELRA).
- Galinski, Christian + Wright, Sue Ellen (1997) „Copyright and Terminology“, in: Wright, Sue Ellen + Budin, Gerhard (eds.) *Handbook of Terminology Management*. Vol. 1. Amsterdam – Philadelphia: Benjamins, 281-305.
- Gesellschaft für Terminologie und Wissenstransfer GTW (1994) *Empfehlungen für Planung und Aufbau von Terminologiedatenbanken. Ergebnisse der GTW-Arbeitsgruppe 2*. Saarbrücken: GTW.
- Wright, Sue Ellen (1996) „Copyright Issues Affecting Terminology in Electronic Environments“, in: Brunnstein + Sint, 253-259.

Mag. Dr. Peter Sandrini, Univ.-Ass., Institut für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung der Universität Innsbruck, Fischnalerstr. 4, A-6020 Innsbruck, Österreich